

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 2

Artikel: Zur Ausbildung der Truppenführer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96624>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 2.

Bas., 10. Januar.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Zur Ausbildung der Truppenführer. — Die Herbstmanöver 1890. — Aide-Mémoire de l'officier d'infanterie en campagne. — Uniformkunde. — Eidgenossenschaft: Bundesrat, Ehrenmeldung. Militärrattaché. Ueber das neue Ordonnanz-Gewehr und das rauchlose Pulver. Das Terrain für den nächsten Truppenzusammengzug. Zürich: Erster Jahresbericht des Vorstandes der kantonalen Offiziersgesellschaft über freiwillige militärische Thätigkeit im Kanton Zürich. Luzern: Veteranen: Hauptmann von Vivis-AmRhyn; Major Karl Keyser-Henggeler. Aargau: Militärkantinen.

Zur Ausbildung der Truppenführer.

Wohl keine militärischen Kurse erfreuen sich heute eines so ungetheilten Beifalls der Theilnehmer wie die Zentralschulen. Und in der That ist es der unablässigen und einsichtigen Arbeit der beteiligten Instruktionskräfte gelungen, für den Unterricht in den taktischen Fächern die förderndste und anregendste Methode auszumitteln und dieselbe mit völliger Durchdringung und Erfassung ihres Charakters in der Instruktion zur Darstellung zu bringen. Auch der Unterricht in den technischen Fächern — früher wohl nicht selten ein Schmerzenskind der Kursleitung, und von den Theilnehmern der Schule von der scherhaften Seite aufgefasst — scheint auf gutem Wege zu sein, durch eine ernste Durcharbeitung des Stoffes zu den einer Zentralschule entsprechenden Eigenschaften zu gelangen.

Weniger befriedigt uns dagegen die Behandlung der zwei Disziplinen: Militärorganisation und Verwaltung. Nicht dass wir gerade viel dagegen erinnern könnten, dass dieselben in den Zentralschulen I und II in ziemlich elementarer und schematischer Weise ertheilt werden. Wohl aber missfällt uns, dass sie weder in den Zentralschulen III und IV, noch auf anderem Wege, ihren sachgemässen und nothwendigen Ausbau finden und auf diesen Punkt möchten wir die Aufmerksamkeit unserer Kameraden hinlenken.

Wir bezeichnen als Lücken in der Instruktion unserer Truppenführer, dass ihnen keine Gelegenheit gegeben wird, sich die für den Dienst nöthigen Kenntnisse über Stellung und Funktion

der Organe der schweizerischen Armee unter einander und zum Staate sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten und über die für unser Heer massgebenden Prinzipien des Völker- und Kriegsrechtes anzueignen.

Was zunächst die allgemeine Heeresverwaltung anbelangt, so bildet ja bekanntlich jeder Truppenkommandant ein Organ derselben, dem eine kleinere oder grössere Zahl von Amtsbeauftragten übertragen ist. Er steht fortwährend in Verbindung mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten, in gewissen Beziehungen auch zum Divisionskommando; ebenso verkehrt er mit den ihm untergeordneten Abtheilungschefs. In vielen Fällen hat er sich an das Militärdepartement, an seinen Waffenchef oder den Kreisinstruktor, in noch andern an das Oberkriegskommissariat zu wenden. Besonders wichtig ist auch, zumal wenn er eine kantonale Truppeneinheit kommandiert, seine Stellung zur kantonalen Militärdirektion, an welche sich deren Organe: Militärkontrolle, Zeughausdirektion, Kriegskommissariat, ja sogar Kreiskommandos und Sektionschefs anreihen. Alle diese Kommando- und Amtsstellen haben einerseits ihre gesonderten Kompetenzen und anderseits ihren geregelten Geschäftsverkehr unter einander. Die Vertheilung der Befugnisse, wie die Organisation überhaupt, ist weder aus einem Guss hergestellt, noch von rein militärischen Gesichtspunkten aus geordnet, sondern in erster Linie der in hundert Winkelzügen sich bewegenden Ausscheidung der Militärhoheit von Bund und Kantonen angepasst, und die gesamme Militärverfassung setzt sich neben einigen Gesetzen aus einer Unzahl von Verordnungen, Regulativen, Reglementen, Instruktionen, Kreis-

schreiben und Dienstbefehlen zusammen. Der ganze Verwaltungsorganismus ist also ein recht komplizirter, und es braucht nicht nur eine ganze Reihe von Detailkenntnissen, sondern auch einen gewissen allgemeinen Einblick in die bundesstaatlichen Institutionen, damit der Truppenkommandant bei Behandlung der ihm zugewiesenen Angelegenheiten des Personellen und Materiellen den rechten Weg findet und seine Kompetenzen und die ihm anvertrauten Interessen wahrt.

Beim Diensteintritt, bei Fragen über Erfüllung der Dienstpflicht sollte der Truppenkommandant mit der Kontrolleführung ausser Dienst vertraut, bei solchen über Tauglichkeit ihm der Dienstgang der Sanitätsverwaltung bekannt sein. Ebenso wenig dürfen ihm die Vorschriften über Pferdestellung unbekannt bleiben. Ferner ist für ihn, da er häufig in den Fall kommt, selbstständig handeln zu müssen, von Nöthen zu wissen, wie es mit der Aufbringung der Verpflegsbedürfnisse durch die Verwaltung steht, wie der Ersatz von Mannschaften, Pferden und Material, insbesondere von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen der Mannschaft, organisirt ist und auf welche Weise der Nachschub bewerkstelligt wird.

Diese und noch viele andere Dinge, die einem gewissenhaften Truppenführer nicht gleichgültig sein können, theilt man ihm entweder überhaupt nicht mit, oder er muss dieselben mit vieler Mühe aus der Militärorganisation und einigen Verordnungen, die ihm zugestellt worden sind, sowie aus den sog. Generalbefehlen zusammensuchen, ohne dass er damit auch nur annähernd zu einem vollständigen Material gelangen könnte. Viele Kameraden, denen der burokratische Apparat und das burokratische Formenwesen fremd und ungewohnt sind, werden auf diese Arbeit von vornherein verzichten.

Nicht dass wir nun der Meinung wären, dass die Darstellung der Heeresverwaltung sich zum Unterricht in den höhern Zentralschulen eignen würde, dazu ist der Gegenstand viel zu trocken. Dagegen erklären wir es als ein Bedürfniss, dass eine knapp gehaltene, schematisch geordnete und gegliederte Beschreibung der schweizerischen Heeresverwaltung im Anschluss und unter Aufnahme der bestehenden Vorschriften sowie unter Ergänzung allfälliger Lücken den Truppenkommandanten in die Hände gegeben werde. Ein solcher Leitfaden, von kundiger Hand mit aller Sorgfalt in klarer deutlicher Sprache ausgearbeitet, würde gewiss auch von allen unsren zahlreichen Militärbehörden willkommen geheißen.

Und nun die andere Lücke in unserer Ausbildung. Ueber die rechtliche Stellung des Truppenkommandanten zu den Zivilbehörden der Schweiz in Zeiten der Ruhe und der Unruhen,

über Interventionen, Okkupationen und Belagerungszustand, über alle diese Verhältnisse und dabei unterlaufende Fragen ist der Truppenführer so zu sagen ohne jede Instruktion. Ebenso muss derselbe alle und jede Anleitung vermissen über sein Verhalten als Chef eines Grenzbeobachtungsdetachements, bei einer Grenzverletzung, beim Uebertritt fremder Truppen, in Hinsicht auf Ueberwachung und Regelung des Grenzverkehrs, Uebernahme fremder Sanitätsabtheilungen, überhaupt in Bezug auf die Handhabung der Rechte und Pflichten der Neutralen gegenüber den kriegsführenden Mächten, und insbesondere auch über die Voraussetzungen der Beibehaltung der Neutralität und die Aufnahme der Feindseligkeiten. Das Gleiche gilt in Hinsicht auf die Normen der allgemein anerkannten Kriegs- und Völkerrechte, für das Verhalten gegenüber dem kriegsgefangenen Feind, den Gebrauch verbotener Waffen, falscher Fahnen und Uniformen seitens des Gegners, Verletzung von Parlamentären, hinsichtlich der Stellung zu den Behörden und Einwohnern des feindlichen Landes, zu dem Staats-, Gemeinde- und Privateigenthum desselben, Repressalien gegen Verrath, Geiseln, Kontributionen und ähnliche Dinge.

Wenn sich vereinzelte Bestimmungen hierüber im Militärstrafgesetz, im allgemeinen Dienstreglement, im Dienstbüchlein, in der Anleitung für die Stäbe der zusammengesetzten Truppenkörper finden, so sind dieselben doch wiederum sehr lückenhaft und ohne Zusammenhang, wenig verwendbar für einen mit der Materie sonst nicht vertrauten Offizier. Eine sehr beachtenswerthe Darstellung ist dagegen in den „Kriegsartikeln“ des zweiten Entwurfes für ein Militärstrafgesetzbuch (Bern 1881) enthalten.

Wohl kann man uns einwerfen, dass diese äussern Beziehungen des Heeres jeweilen von der Armeeleitung aus ihre Regelung finden werden. Aber in wie vielen Fällen sind nicht einzelne Detachemente auf sich selbst angewiesen, zu sofortigem Handeln gezwungen, und nicht im Falle, über die Sachlage höhern Ortes zu berichten und Direktiven einzuholen; wie steht dann der Führer da, der in voller persönlicher Verantwortlichkeit nach einem ihm unbekannten Kriegsrecht handeln soll! Und das Kriegsrecht erst bei Beginn des Krieges zu fixiren ist doch mehr als problematisch; denn in diesem Zeitpunkte fehlt es dem Höchstkommandirenden an Zeit diese Grundsätze aufzustellen, und den Truppenführern, sich mit denselben vertraut zu machen.

Darum ist es nicht nur räthlich, sondern geradezu geboten, schon in Friedenszeiten die Kommandostellen mit dem Völker- und Kriegsrecht, wie dasselbe von der schweizerischen Armee

gehandhabt werden soll, bekannt zu machen. Hiezu eignen sich unseres Erachtens die Zentral-schulen III und IV. Die Theilnehmer, durch-wegs gereifte und erfahrene Männer, viele mit ausgebreiteter formaler Bildung ausgerüstet, nicht wenige juristisch geschult, werden von einem solchen Unterricht wirklichen Nutzen ziehen, wenn ihn ein den Stoff beherrschender und in die Anschauungen der höchsten Landesbehörde eingeführter Lehrer, unter strenger Beschränkung auf die für die Theilnehmer praktischen Fälle ertheilt. Geeignete Lehrkräfte sind im Justizstabe vorhanden, und wir glauben sagen zu dürfen, dass sie auf ein aufmerksames und dankbares Kollegium zählen könnten.

X.

Die Herbstmanöver 1890.

(Fortsetzung und Schluss.)

Divisionsmanöver vom 10. September.

Am Nachmittag des 9., nach der Kritik, stellte der Manöverleitende die militärische Lage dahin fest, dass die II. Division gezwungen sei, die Stellung von Treyfayes-Romanens zu räumen. Dies geschah unzweifelhaft mit Rücksicht auf die am 11. in der Nähe von Romont statthabende Inspektion. Die Gefechtsübungen mussten sich desshalb nothwendigerweise mehr nordwestwärts ziehen.

Nach dem thatsächlichen Verlauf des Manövers war der Angriff der I. Division entschieden abgeschlagen und es konnte ja auch nicht anders sein, wenn mit numerisch gleichen Kräften eine so starke Stellung angegriffen werden musste.

Die II. Division sollte hinter den Neyriguebach und die Eisenbahn zurückgehen.

Die Vorpostenlinie der I. Division durfte die Eisenbahnlinie nordwärts nicht überschreiten, die Division sollte im Süden der Linie Villaraboud-Vaulruz kantonniren.

Die Spezialideen für den 10. Morgens lauteten:

II. Division. „Die II. Division befestigt die Stellung zwischen Mézières und Neyrigue. Die Arbeiten sollen um 9 Uhr früh beendet sein. Sie erwartet den Angriff der I. Division und sucht denselben zurückzuwerfen. Sie kann auf die Ankunft von Verstärkungen im Laufe des Tages und auf die Mitwirkung eines Detachements zählen, welches durch das Thal der Saane direkt von Freiburg auf Bulle marschirt.“

I. Division. „Der Feind hat die Höhen zwischen Mézières und Neyrigue befestigt. Die I. Division wird die Stellung angreifen, jedoch die Vorpostenlinie nicht vor 9 Uhr Morgens über-schreiten.“

Die Kommandanten der beiden Divisionen gaben für den Morgen des 10. folgende Befehle aus:

(Wir beschränken uns, die auf die Verwen-

dung der drei Waffen bezüglichen Punkte wieder-zugeben.)

II. Division. Das Landwehrregiment besammelt sich um $7\frac{1}{2}$ Uhr früh am Ostaus-gang von Berlens.

Die III. Brigade, weniger die beiden Vor-postenbataillone um 8 Uhr im Norden der Strasse von Vulsy nach dem Waldwinkel Quote 826. (?)

Die IV. Brigade mit dem Schützenba-taillon an der Strasse zwischen Mézières und Vulsy ebenfalls um 8 Uhr.

Die Artillerie besammelt sich um $7\frac{1}{2}$ Uhr bei „Closy“ zwischen Ganes und Berlens und marschirt von da in ihre Positionen, welche ihr durch den Brigadekommandanten angegeben wer-den. Sie soll um $8\frac{1}{2}$ Uhr in Stellung sein.

Die Kavallerie sammelt sich um 7 Uhr früh zwischen Mézières und der Eisenbahn und geht sofort zur Aufklärung vor in der Richtung auf Sommentier, Vaulruz, Bulle, Granettes, Châtelard, Romanens.

Die Vorposten gehen um 9 Uhr hinter den rechten Flügel zurück und melden sich beim Kommandanten der III. Brigade.

In dieser Sammelstellung ordnete kurz nach 8 Uhr Oberstbrigadier Frey die Besetzung einer Vertheidigungsstellung an.

Die Stellung der II. Division lag auf einem sanft gewölbten Höhenrücken zwischen der Glane und dem Neyrigue. Dieser Rücken ist vom Plateau von le Crêt-Sommentier durch die sum-pfige Einsattelung getrennt, durch welche die Eisenbahn Romont-Bulle führt. In diese Ein-sattelung fällt der Höheurücken in breit abge-rundetem Kopf mit glacisförmigen Böschungen ab. Eine offene Terrasse, etwa 500 Meter breit am Südhang gelagert, heisst „Champ Paccot.“ Unmittelbar über ihr erhebt sich die Waldpar-zelle les Troches. Auf ihrem Südfuss liegen die Gehöfte en „Praz Diablat“ und „Fon-tanettaz“, 300 Meter südöstlich von letzterm im Neyrigue-Grund das Dörfchen Villariaz.

Die letzteren 3 Orte bezeichnen die Front des ersten Treffens der II. Division, gebildet durch das 6. Infanterieregiment. Am linken Flügel tritt der schmale Waldstreifen „Colas“ bis auf 250 Meter an die Front heran, sonst ist das Schussfeld nur durch einige kleine Gehöfte und Baumgruppen, die im Ernstfalle theilweise rasirt werden konnten, ab und zu etwas unterbrochen.

Die Terrasse von Champ Paccot selbst gab für die ganze 2. Artilleriebrigade eine vorzüg-liche Stellung ab. Hinter dem Wäldchen von „les Troches“ fand das zweite Treffen, gebildet durch das 5. Infanterieregiment und das Schützen-bataillon, bei Beginn des Gefechtes noch durch zwei Landwehrbataillone verstärkt, gedeckte Auf-stellung.